

Beschluss
der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des
Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des
Bundesgerichtshofs
im März 2023

Beschluss zum Referentenentwurf (BMJ) eines Gesetzes zur Digitalen
Dokumentation der Strafgerichtlichen Hauptverhandlung
vom 22. November 2022

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs begrüßen und unterstützen grundsätzlich gesetzgeberische Maßnahmen zur Modernisierung des Strafprozesses. Es ist Ihnen ein gemeinsames Anliegen, eine zukunftsweisende, moderne Justiz zu sein und zu werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche Maßnahmen geeignet sind, die Maximen des Strafprozesses – Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden – zu fördern und die bisherigen gesetzgeberischen Reformmaßnahmen zur Beschleunigung und Effektivierung des Strafprozesses nicht zu entwerten. Diesen Maßgaben wird der Referentenentwurf nicht gerecht. Zudem sind die vorausgesetzten technischen Anforderungen nicht hinreichend geklärt. Die Präsidentinnen und Präsidenten lehnen den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form daher geschlossen ab.

Schon im Ausgangspunkt fehlt es an empirischen Erkenntnissen dazu, ob eine audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung die vom Entwurf erstrebte „noch bessere Wahrheitsfindung“ (RefE S. 11) gewährleisten oder gar Fehltritte verhindern könnte. Die hier bekanntgewordenen Fehltritte wären durch eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung nicht verhindert worden. Dass sich die Häufigkeit von Fehltritten – etwa in Spanien oder Schweden (vgl. RefE S. 10) – durch die Dokumentation verringert hätte, ist weder der Entwurfsbegründung zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Im Übrigen trägt die vom Entwurf bemühte rechtsvergleichende Prämisse ohnehin nicht: Andere Rechtsordnungen kennen weder das deutsche Unmittelbarkeitsprinzip noch das deutsche Beweisantrags- und Befangenheitsrecht. Dass etwa die Strafrechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen seit

jeher ein vollständiges Audiotranskript erfolgt, im Lichte der Maximen des Strafprozesses leistungsfähiger wäre, ist nicht erkennbar.

Der vorgelegte Referentenentwurf gefährdet indes alle drei Maximen des Strafprozesses:

Er gefährdet die Wahrheitsfindung. Bereits das Wissen um eine Aufzeichnung und die damit einhergehende Möglichkeit der – rechtspraktisch sicher zu erwartenden – unbefugten Verbreitung wird sowohl Zeugen als auch Angeklagte einschüchtern und mindestens unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft beeinträchtigen. Die Überlassung von Transkripten während laufender Hauptverhandlung birgt darüber hinaus die Gefahr, noch nicht vernommene Zeugen zu beeinflussen. Bei mehrtägiger Vernehmung von Opferzeugen wird das Realitätskriterium der Aussagekonstanz schließlich gänzlich entwertet.

Er gefährdet die Gerechtigkeit. Effektive und zügige Strafrechtspflege ist für die Verwirklichung des Ideals der Gerechtigkeit als Kernbestand des Rechtsstaatsprinzips schlechthin konstitutiv. Bereits heute werden nirgendwo so viele personelle und finanzielle Ressourcen in der Strafrechtspflege gebunden wie in Deutschland. Durch das audiovisuelle „Hilfsmittel“ für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung (RefE S. 23) wird sich die Tatsacheninstanz absehbar aufblähen und erheblich verzögern. In hochstreitigen Verfahren wird sich das Gericht sehr oft mit einer „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ befassen und mit zahllosen Unterbrechungs- und Aufklärungsanträgen konfrontiert werden. Im Befangenheits-, Wiederaufnahme- und Haftbeschwerderecht drohen weitere „Verdoppelungen“ der Beweisaufnahme des Tatgerichts. Das Vertrauen in eine funktionsfähige Strafjustiz wird dadurch in der Öffentlichkeit erheblich geschwächt.

Er gefährdet den Rechtsfrieden. Opferschutz und die Verhinderung sekundärer Viktimisierung sind elementare Bestandteile eines am Rechtsfrieden ausgerichteten Strafverfahrens. Opferzeugen werden bei der ohnehin schon als zermürend empfundenen Vernehmungssituation durch eine Aufzeichnung in dem Wissen um eine jederzeitige Verbreitungsmöglichkeit zusätzlich belastet. Die evidente Gefahr missbräuchlicher Veröffentlichung in sozialen Netzwerken wirkt retraumatisierend. In Staatsschutzverfahren und Verfahren gegen Organisierte Kriminalität werden Zeugen weit mehr als bisher für sich und ihr persönliches Umfeld Gefahren fürchten. Unabhängig hiervon verstößt die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung

in erheblicher und verfassungsrechtlich bedenklicher Weise gegen den Persönlichkeitsschutz.